

Satzung Naturschule Deutschland e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Naturschule Deutschland“. Er soll in das Amtsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Mensch als ganzheitlich denkendes, erlebendes und handelndes Wesen steht im Mittelpunkt der Arbeit des Vereins. Zweck und Ziel des Vereins ist es, in diesem Sinne ganzheitliche Bildung zu betreiben sowie Ziele der Jugendhilfe zu unterstützen.
- (2) Der Verein führt hierzu Gruppenkurse und Seminare, Tagungen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und praktische Maßnahmen sowie Ferienfreizeiten für Jugendliche bis 27 Jahre durch.
- (3) Zur Durchführung dieser Veranstaltungen und Maßnahmen kann sich der Verein hauptamtlicher Mitarbeiter oder Fachkräfte auf Honorarbasis bedienen, sowie zweckentsprechende Räumlichkeiten anmieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Wir unterscheiden zwischen aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Entscheidung über die Beschwerde wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Bis zur Beschlussfassung auf der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Bei Beendigung bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe, Art und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Eine Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz vorheriger zweimaliger Mahnung (schriftlich oder telefonisch) führt automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (2) Auf Wunsch mindestens eines Drittels der Mitglieder oder wenn die Zwecke des Vereins es erfordern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss innerhalb sechs Wochen stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten: Wahl des Vorstands; Rechnungsprüfung; Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge; Ausschluss von Mitgliedern; Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands; Änderung der Satzung; Auflösung des Vereins; Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die zuletzt übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Protokollführer, sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er kann, wenn die Aufgaben des Vereins es erfordern, auf bis zu sechs Personen erweitert werden.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsmacht eines Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die Geschäftsbereiche des Vorsitzenden gewöhnlich mit sich bringen. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der alte Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegen diejenigen Aufgaben, welche nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er bedient sich für die Erledigung der laufenden Verwaltung der Geschäftsführung. Ausgenommen hiervon sind: Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Unterrichtung der Mitgliederversammlung durch Geschäfts- und Kassenbericht zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (5) Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten. Zu berücksichtigen sind hierbei die Grundsätze der gemeinnützigen Mittelverwendung und die Haushaltslage des Vereins. Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Er darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vertretungsvorstandes sein. Seine Aufgaben und Befugnisse werden arbeitsvertraglich vereinbart und in einer Stellenbeschreibung niedergelegt. Mitglieder des Vereins erhalten auf Verlangen Einsicht in die Stellenbeschreibung. Der Geschäftsführer erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht und nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Restvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildungszwecke zu verwenden hat.

§ 9 Sonstiges

- (1) Die Satzung vom 17. Mai 2011 verliert mit Eintragung der vorliegenden Satzung ihre Gültigkeit.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg i. Br.